



CH-3003 Bern, SECO

An die Adressaten gemäss beiliegender Liste

Bern, 29. Oktober 2009

Anhörung: Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2009 haben die Eidg. Räte die Revision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) verabschiedet. Der Gesetzestext wurde am 23. Juni 2009 im Bundesblatt publiziert¹.

Kernelement der THG-Revision ist das neue Kapitel 3a des rev. THG mit dem Titel „Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten“. Dieses Kapitel bildet die Grundlage zur Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ in der Schweiz. Nach Inkrafttreten der Revision können Produkte, die in der EG bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren, auch wenn sie die schweizerischen Produktvorschriften nicht oder nur teilweise erfüllen; vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen das „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ keine Anwendung findet (Artikel 16a Absatz 2 rev. THG).

Für Lebensmittel ist eine Sonderregelung zur Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ vorgesehen. Lebensmittel, welche die schweizerischen Produktvorschriften nicht erfüllen, aber diejenigen der EG oder eines EG-/EWR-Mitgliedstaates und dort rechtmässig in Verkehr sind, können in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Für das erstmalige Inverkehrbringen solcher Lebensmittel ist eine Bewilligung des BAG erforderlich, welche in Form einer Allgemeinverfügung erteilt wird. Kapitel 3a des rev. THG wird ergänzt durch Artikel 20 des rev. THG über die Marktüberwachung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten. Die Gesetzesbestimmungen zur Sonderregelung für Lebensmittel (Artikel 16 c und 16d rev. THG) sowie Artikel 20 rev. THG bedürfen einer Konkretisierung auf Verordnungsebene.

Artikel 1 der Verordnung enthält die Ausnahmen von der Anwendung des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e rev. THG. Damit wird der Beschluss des Bundesrates umgesetzt, den dieser im Nachgang zur Vernehmlassung für die THG-Revision am 31. Oktober 2007

¹ BBI 2009 4463.



über diese Ausnahmen getroffen hat. Zusätzlich sind in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf nach Oktober 2007 beschlossene, bzw. sich z.Z. in Anhörung befindende Verordnungsänderungen aufgeführt, deren Verhältnis zum THG zu gegebener Zeit zu klären sein wird.

Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der Verordnung inkl. Erläuterungen zur Stellungnahme. Die Anhörungsunterlagen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.admin.ch („Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren“ und „Laufende Vernehmlassungen und Anhörungen“ anklicken). Es ist vorgesehen, das revidierte THG zusammen mit der vorliegenden Verordnung im ersten Halbjahr 2010 in Kraft zu setzen.

Ihre Stellungnahmen sind bis spätestens am 30. November an folgende Adresse zu richten: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort nichttarifarme Massnahmen, Effingerstrasse 1, 3003 Bern oder per E-Mail an die Adresse THG@seco.admin.ch.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung im Rahmen des Anhörungsverfahrens danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft

Jean-Daniel Gerber
Direktor

Beilage(n):

- Liste der Anhörungsadressaten